

Drei neue Notverordnungen!

Gegen die Kapitalflucht.

Auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

1. Titel: Anzeigepflicht gegenüber der Reichsbank.

§ 1

1. Unbeschrankt Steuerpflichtige, denen ausländische Zahlungsmittel gehören oder Forderungen in ausländischer Währung zugehen, sind verpflichtet, innerhalb einer von der Reichsregierung zu bestimmenden Frist die Zahlungsmittel und Forderungen der Reichsbank zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen anzubieten und ihr auf Verlangen zu verkaufen oder zu übertragen.

2. Von der Verpflichtung ist freit, wer innerhalb der Frist der Reichsbank die ausländischen Zahlungsmittel oder Forderungen angezeigt und darlegt, daß er der angezeigten Werte zu Zwecken bedarf, die volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind.

3. In diesen Fällen prüft die Reichsbank, ob die angegebenen Zwecke volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind. Ist dies nicht der Fall, so kann die Reichsbank verlangen, daß die ausländischen Werte verkauft und übertragen werden.

4. Für Personen, die unter die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 fallen, und sich bei Beginn der in Absatz 1 erwähnten Frist im Auslande befinden, läuft die Frist frühestens eine Woche nach der Rückkehr in das Land ab.

5. Die Verpflichtungen erstrecken sich auf solche ausländischen Wertpapiere, die nach dem 12. Juli gegen ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung erworben worden sind.

§ 2

1. In gleicher Weise wie ein Eigentümer hat die in § 1 bezeichneten Verpflichtungen zu erfüllen:

- a) wer einen angezeigten Gegenstand als ihm gehörig bestätigt,
- b) wer durch einen Treuhänder, durch eine Erwerbsgesellschaft oder in sonstiger Weise die Verfügungsmacht über einen angezeigten Gegenstand ausübt.

2. Wer nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung die Pflichten eines Steuerpflichtigen zu erfüllen hat, ist verpflichtet, auch der Reichsbank gegenüber die in § 1 bezeichneten Verpflichtungen des Steuerpflichtigen zu erfüllen.

§ 3

1. Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Geldmünzen (Münzgeld, Papiergeld, Banknoten und vergleichende), Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel mit Ausnahme von Scheidemünzen.

2. Forderungen in ausländischer Währung im Sinne dieser Verordnung sind Forderungen, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver ausländischer Währung hat. Als Forderungen in ausländischer Währung gelten nicht ausländische Wertpapiere und Forderungen, die mit einer längeren Frist als drei Monate fällbar sind.

§ 4

Die Verpflichtungen der Steuerpflichtigen nach § 1 bis 3 können auch erfüllt werden gegenüber Kreditinstituten, denen die Reichsbank gemäß § 1 der Verordnung über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 15. Juli 1931 die Beugnis zum An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln verliehen hat.

§ 5

1. Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 4 vorjährlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bestraft. Bei vorjährlicher Zuwidderhandlung kann in besonders schweren Fällen auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

2. Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist unbeschränkt.

3. Neben der Strafe ist auf Einziehung der Werte zu erkennen, hinsichtlich derer den Vorschriften der §§ 1 bis 4 vorjährlich oder fahrlässig zuwiderhandelt worden ist.

4. Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Belastung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen ist.

2. Titel: Anzeigepflicht gegenüber den Steuerbehörden.

§ 6

1. Unbeschrankt Steuerpflichtige (§ 2 des Vermögenssteuergesetzes) haben über Beteiligungen der im Absatz 3 bezeichneten Art dem Finanzamt bis zum 31. Juli 1931 Anzeige zu erstatte.

2. Wird eine Gesellschaft nach dem 24. Juli 1931 gegründet oder wird nach dem 24. Juli 1931 eine Beteiligung an einer Gesellschaft erworben, so ist die Anzeige binnen einer Woche, von der Gründung der Gesellschaft oder von dem Erwerb der Beteiligung an gerechnet, zu erstatte.

3. Die Anzeigepflicht besteht für Beteiligungen, ausmittelbare, an einer Gesellschaft, an der nicht mehr als fünf Personen oder deren Angehörige zusammen zu mehr als der Hälfte beteiligt sind.

4. Wer den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 vorjährlich zuwiderhandelt, wird bestraft, wie wenn er eine Steuerhinterziehung begangen hätte. In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Wer den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 fahrlässig zuwiderhandelt, wird bestraft, wie wenn er eine Steuerhinterziehung begangen hätte. Die Vorschriften über das Steuerstrafverfahren gelten entsprechend.

§ 7

1. Durch die Verpflichtungen, die nach den §§ 1 bis 4 der Reichsbank gegenüber zu erfüllen sind, wird für Personen, die eine Vermögenserklärung abgegeben haben, die Verpflichtung nicht berührt, die ausländischen Zahlungsmittel und die Forderungen in ausländischer Währung dem Finanzamt anzugeben.

2. Zu diesem Zweck sowie im Hinblick auf die Vorschriften über Steueramnestie wird die Frist über die Abgabe der Vermögenserklärung bis zum 31. Juli 1931 verlängert. Wer seine Vermögenserklärung bereits abgegeben, jedoch anzeigepflichtige Werte darin nicht angegeben hat, hat nachträglich bis zum 31. Juli 1931 diese Werte dem Finanzamt anzugeben.

3. Wer bis zum 31. Juli 1931 steuerpflichtige Vermögen, einer bestehenden Rechtspflicht zuwider, dem Finanzamt nicht anzeigt, wird wegen dieser Steuerzuwidderhandlung nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung

bestraft. Bei vorjährlicher Zuwidderhandlung kann in besonders schweren Fällen auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

2. Abschnitt: "Steueramnestie".

§ 8

Absatz 1: Wer steuerpflichtiges Vermögen oder steuerpflichtiges Einkommen oder steuerpflichtigen Gewerbeertrag einer bestehenden Rechtspflicht zuwider der Steuerbehörde nicht angegeben hat, wird von der Strafe wegen dieser Steuerzuwidderhandlung und von der Verpflichtung, die in Absatz 2 bezeichneten Nachzahlungen zu leisten, frei, wenn er in der Zeit, seitdem diese Vorschrift im Reichsgesetzblatt verkündet ist, bis zum Ablauf des 31. Juli 1931 nichtangegebene Werte dem zuständigen Finanzamt oder einer anderen Behörde der Reichsfinanzverwaltung oder der zuständigen Steuerbehörde anzeigt.

Absatz 2 regelt die Befreiung von der Nachzahlungspflicht.

Absatz 3 bestimmt die Ausnahmen von der in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Straffreiheit und Befreiung von der Nachzahlungspflicht.

3. Abschnitt: "Steuerauflösung".

§ 9

besagt, in welcher Fassung die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 anzuwenden ist.

Er bestimmt dabei u. a.: Wer nach den bei der letzten Beratung getroffenen Feststellungen keine Einkünfte gehabt hat, die eine gewisse, vom Reichsminister der Finanzen zu bestimmende Grenze überschreiten, ist verpflichtet, seine Einnahmen und Ausgaben fortlaufend aufzuzeichnen und alljährlich eine Zusammenstellung über sein Vermögen anzustellen. Von dieser Verpflichtung kann das Finanzamt Erleichterungen widerruflich bewilligen.

4. Abschnitt: "Schlußvorschriften".

§ 10

Wer von dem Vorhaben oder der Aussöhnung einer in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlung glaubhaft Kenntnis erhält, ist verpflichtet, der Behörde hiervon Anzeige zu erstatten.

§ 11

ermächtigt die Reichsregierung, zur Durchführung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und Verwaltungsverordnungen zu erlassen.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dieser Verkündung in Kraft.

Den Zeitpunkt, wann die Vorschriften des ersten und des zweiten Abschnitts sowie die Vorschrift des § 10 außer Kraft treten, bestimmt die Reichsregierung.

*

Die Verordnung ist unterzeichnet vom Reichspräsidenten, vom Stellvertreter des Reichsanzalters und Reichsminister der Finanzen, vom Reichsminister des Innern und vom Staatssekretär für das Reichswirtschaftsministerium.

Die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt 1, Seite 366) wird verordnet:

In der Zeit vom 20. bis 23. Juli 1931 gelten für den Zahlungsverkehr der von den Bankfeiertagen betroffenen Institute folgende Bestimmungen:

§ 1

1. Die Kreditinstitute dürfen an Kontoinhaber Barauszahlungen ohne besondere Quellenbestimmung nicht über 5 Prozent des am 19. Juli 1931 vorhandenen Guthabens, insgesamt aber höchstens 100 Mark leisten. Bei Kontoinhaben aus Sparkonten oder Sparbüchern (bei Banten, Sparläufen aller Art und Sonnenfischen) beschränkt sich der Betrag auf höchstens 20 Mark. Die Auszahlung kann von Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden.

2. Auf jeden Kreditbrief, der vor dem 14. Juli 1931 ausgestellt ist, dürfen bis zu 100 Mark ausgezahlt werden, außer wenn der Berechtigte sich außerhalb seines Wohnorts aufhält. Unbeschrankt dürfen Barauszahlungen geleistet werden, soweit der Empfänger die Zahlungsmittel nachweislich benötigt zur Zahlung von:

a) Löhnen, Gehältern, Ruhegehaltlern, Versorgungsbüchern und ähnlichen Bezügen;

b) Arbeitslosen- und Arbeiterunterstützungen und Leistungen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (Fürsorge);

c) Leistungen an Versicherte der Sozialversicherung und wiederkehrende Leistungen an Versicherte aus anderen öffentlichen und privaten Versicherungsverhältnissen;

d) Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben, soweit nicht bargeldlose Entrichtung möglich ist;

e) Frachten, wenn der Empfänger die Benachrichtigung einer Verkehrsunternehmung für den Eingang von Gütern vorlegt;

f) Geldbeträgen an die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, soweit nicht bargeldlose Entrichtung möglich ist.

§ 2

1. Die Auszahlung von Einzahlungen unterliegt keinen Beschränkungen.

2. Über Guthaben, die nach dem 15. Juli 1931 aus Barauszahlungen in Reichsmark durch den Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung (§ 1 der Verordnung vom 15. Juli 1931, Reichsgesetzblatt 1 Seite 366) oder aus Überweisung von Krediten, die einer Beschränkung nicht unterliegen, entstanden sind, kann frei verfügt werden. Das gleiche gilt für die nach dem 25. Juni 1931 an die Kreditinstitute überwiesenen Löhne, Gehälter, Ruhegehaltlern, Versorgungsbüchern und ähnliche Bezüge.

§ 3

1. Überweisungen sind zulässig

a) unbeschrankt

b) soweit sie erforderlich sind, um die in § 1 Absatz 3 zugelassenen Barauszahlungen zu ermöglichen;

c) soweit sie sich innerhalb desselben Instituts vollziehen;

c) soweit dadurch Zahlungen zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bewirkt werden;

d) soweit Leistungen an einen Versicherungsträger zur Erfüllung einer Beitragspflicht bewirkt werden;

§ 4

e) aus Guthaben, über die gemäß § 2 Absatz 2 frei verfügt werden kann.

Bzw. zwischen allen von den Bankfeiertagen betroffenen Kreditinstituten insgesamt bis zur Höhe der Hälfte des jeweiligen Guthabens des Auftraggebers und höchstens insgesamt 2000 Reichsmark und nur auf ein bereits bestehendes Konto eines Dritten bei einem von den Bankfeiertagen betroffenen Institut.

2. Von den Beschränkungen des Absatzes 1 Nr. 2 bleiben diejenigen Überweisungen unberücksichtigt, die auf den Vereinbarungen des Überweisungsverbandes beruhen, der unter Mitwirkung der Reichsbank zwischen einzelnen Kreditinstituten gegründet worden ist.

3. Die in Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 bezeichneten Überweisungen dürfen nur mit der Abgabe ausgeführt werden, das die neu entstehende Guthaben des Empfängers den selben Beschränkungen unterliegt wie das bisherige Guthaben des Auftraggebers.

4. Im Falle des Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 dürfen Überweisungen auf Postcheck- und Reichsbankkonten nicht vorgenommen werden.

§ 5

Artikel 1:

Insofern die Kreditinstitute nach den Vorschriften des § 1 bis 3 Barauszahlungen und Überweisungen nicht vornehmen dürfen, gelten vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 2 die Vorschriften des § 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1931.

Artikel 2:

1. Bei Wechselseit, deren Fälligkeitstag in der Zeit von Sonnabend, 11. Juli, bis Sonnabend, 18. Juli 1931 einschließlich liegt, kann die Erhebung des Protestes nicht am Montag, 20. Juli, und Dienstag, 21. Juli, darf jedoch noch in der Zeit von Mittwoch, 22. Juli, bis Freitag, 24. Juli, einschließlich geschehen. Bei Wechselseit, deren Fälligkeitstag in der Zeit von Sonntag, 19. Juli, bis Donnerstag, 23. Juli, einschließlich liegt, kann die Erhebung des Protestes nicht vor dem dritten Werktag und darf noch am vierten und fünften Werktag nach dem Zahlungstag geschehen. Für die Kreditinstitute gelten hinsichtlich der Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten aus der Annahme von Wechselseit von Montag, 20. Juli, ab fehlende Bezeichnungen des Zahlungstermins.

2. Die besondern Vorschriften der Durchführungsverordnungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank vom 13. und 15. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt 1 Seite 359, 365) bleiben unberücksichtigt.

Artikel 3:

Wird ein Schuldner durch die Erklärung von Bankfeiertagen oder die zur Regelung der Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen getroffenen Maßnahmen ohne sein Verständnis verhindert, eine Zahlungsvorbindlichkeit zu erfüllen, so gelten, unbeschrankt der Verpflichtung zur Erfüllung der Verbindlichkeit, die besondern Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder eingetretener oder eintretender, als nicht eingetreten, auf Gesetz oder Vertrag beruhende Pflicht zur Zahlung von Verzugsgüten oder auf Gesetz oder Vertrag beruhende Pflicht zur Zahlung von Verzugsgütern nicht berührt. Der Schuldner kann sich auf die Vorschrift des Absatz 1 nicht berufen, wenn er es unterlässt, die Verbindlichkeit unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses zu erfüllen.

§ 6

Ist bei der Versteigerung eines Grundstückes oder eines Schiffes ein Gebot mangels Sicherheitsleistung nach § 70 Absatz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (Reichsgesetzblatt 1898 Seite 713) zurückgewichen, so kann die Beschwerde gegen den Besitzer auch darauf gestellt werden, daß der zurückgewichene Bieter infolge der Bankfeiertage oder infolge der Schließung der deutschen Börsen nicht in der Lage gewesen sei, sich schaffen. Als Zwangsfeiertage im Sinne dieser Vorschriften gelten auch die in dem Zeitraum vom 16. bis 23. Juli liegenden Werkstage.

Artikel 4:

Die Deutsche Reichspost, die Reichsbank und die Deutsche Gold- und Silberbank unterliegen hinsichtlich des Zahlungs- und Überweisungsverkehrs keinen Beschränkungen.

Artikel 5:

1. Versieht eine nach § 2 des Scheidgesetzes schiedsfähige Person einen auf sie bezogenen, vor dem 1. August 1931 ausgestellten Verrechnungsschein (§ 14 des Scheidgesetzes) mit einem Verrechnungsvermerk, so wird sie hierdurch den Inhaber zur Einlösung verpflichtet. Für die Einlösung haftet sie auch dem Aussteller und den Indossatoren. Die Einlösung kann nur durch Umschiff aus dem Konto eines Indossators, der nicht Kreditinstitut ist, bei dem Bezugenen erfolgen.

2. Die Verpflichtung aus